

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten bei Ärzten
und in ärztlichen Gruppenpraxen
in Tirol**

Stand: 01.01.2007

(inklusive Gehaltstafel 01.07.2008)

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Ärztekammer für Tirol,
6020 Innsbruck, Anichstraße 7/IV

einerseits
und

**dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

sowie

**der Regionalgeschäftsstelle Tirol der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck
Journalismus, Papier**
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis der Angestellten bei niedergelassenen Ärzten und in ärztlichen Gruppenpraxen, die der Ärztekammer für Tirol angehören, geregelt. Ausgenommen sind Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Gruppenpraxen bei Zahnärzten.

Als Angestellte bei Ärzten und in ärztlichen Gruppenpraxen gelten jene Personen, die dort selbst Angestelltendienste leisten.

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921 idgF.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. ARBEITSZEIT

- (1) Die Normalarbeitszeit für die im Artikel I angeführten Arbeitnehmer beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 7.00 Uhr, das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen soll und die Arbeitszeit an einem Werktag 9 Stunden nicht überschreiten darf.
- (2) Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6-Tage-Woche ist dem Angestellten einmal wöchentlich ein freier Halbtage in jenem Ausmaß zu gewähren, der zeitmäßig der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht. Bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.
- (3) Die Normalarbeitszeit endet am Samstag um 13.00 Uhr.
- (4) Der 24. und 31. Dezember jeden Jahres sind dienstfrei.

IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgelts von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen finden ferner auf Arbeitnehmer, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

- (1) Jede Arbeitsleistung, die über die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinausgeht, gilt als Überstundenarbeit. Überstunden sind separat zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird.
- (2) Es wird weiters vereinbart, dass die Überstunden mit einem Zuschlag von 50% entlohnt werden. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw. auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100%.
- (3) Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/164 des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des aliquoten Remunerationsanteiles. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfall und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Die geleisteten Überstunden sind monatlich zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Arbeitgeber geltend zu machen. Durch Vereinbarung kann ein Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf es im Durchschnitt der Geltungsdauer den Arbeitnehmer nicht ungünstiger stellen, als die Überstundenentlohnung.

VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

- (1) Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit, ohne Schmälerung seines monatlichen Entgelts, zu gewähren, z.B.:
- a) Bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten)..... 3 Werktage
 - b) im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern) 2 Werktage
 - c) bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes) 1 Werktag
 - d) nach der Geburt eines Kindes..... 2 Werktage
 - e) im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Werktag
 - f) zuzüglich für die notwendige Hin- und Rückfahrt zum Ort des Begräbnisses 1 Werktag
 - g) bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 2 Werktage
- (2) Dem Ehepartner ist ein Lebensgefährte, mit dem seit mindestens 10 Monaten eine eheähnliche Hausgemeinschaft besteht, gleichzustellen.

VII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

Wenn einem Angestellten durch einen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt gewährt wird, so ist diese Zeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

VII a. BEZAHLTE WEITERBILDUNG

Die vom Dienstgeber angeordnete Teilnahme an berufsorientierten Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist als Arbeitszeit anzusehen.

VIII. URLAUB

- (1) Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und des Urlaubsgesetzes 1976, BGBl. 390/1976 idgF.
- (2) Diplomierte Assistent(inn)en bei Fachärzten für Radiologie erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub.

- (3) Kriegsbeschädigte, Invalide und Beschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz sowie Körperbehinderte jeweils mit mindestens 50%-iger Invalidität, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Werktage Urlaub.
- (4) Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.
- (5) Während desurlaubes darf der Arbeitnehmer keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.
- (6) Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen über den Urlaub, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

IX. VORDIENSTZEITEN

- (1) Vordienstzeiten, die bei einem der Ärztekammer zugehörigen Arbeitgeber zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei Berechnung des Entgelts zur Gänze eingerechnet. Für eine abgeschlossene Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege wird 1 Jahr angerechnet.
- (2) Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zur Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten oder in ärztlichen Gruppenpraxen verwertet werden können.

X. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

- (1) Ist ein Angestellter nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.
- (2) Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Sprengelarztes über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren wahrscheinliche Dauer zu erbringen. Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.
- (3) Kann einem alleinstehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

XI. KÜNDIGUNG

- (1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Absatz 3 des Angestelltengesetzes vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonates endigt.

(2) Kündigungen müssen, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit, schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Ordination oder an einem anderen Ort.

XII. SONDERZAHLUNGEN

Dem Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Monatsbezügen (Bruttomonatsgehalt + allfällige Zulagen im Sinne des Artikels XV.), wobei die erste Hälfte bei Antritt desurlaubes, spätestens am 1. Juli, die zweite Hälfte am 1. Dezember, fällig ist. Den während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt. Ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen, wenn der Angestellte sein Dienstverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder mit wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird.

XII a. SONDERZULAGEN

Für langjährige Dienste wird dem Arbeitnehmer nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von

15 Jahren mindestens 1 Brutto-Monatsgehalt
20 Jahren mindestens 1,5 Brutto-Monatsgehälter
30 Jahren mindestens 2 Brutto-Monatsgehälter

als einmalige Sonderzulage gewährt.

XIII. MINDESTLEISTUNGEN

Sondervereinbarungen wird in keiner Weise vorgegriffen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen. Bestehende höhere Gehälter und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XIV. ENTGELT

(1) Berufsgruppe 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen, Angestellte des Sanitätshilfsdienstes gemäß § 51 MTF-SHD-Gesetz, BGBl. 102/1961 idgF (Ordinationsgehilfen, Laborgehilfen, Operationsgehilfen), Heilbademeister, Heilmasseur gemäß MMHmG, BGBl. I 169/2002 idgF.

Berufsjahr	01.01.2007	01.07.2008
im 1.	€ 950,00	€ 1.000,00
im 2.	€ 963,00	€ 1.013,00
im 3.	€ 981,00	€ 1.031,00
im 4.	€ 991,00	€ 1.041,00

im 5.	€	1.005,00	€	1.055,00
im 6.	€	1.018,00	€	1.068,00
im 7.	€	1.032,00	€	1.082,00
im 8.	€	1.047,00	€	1.097,00
im 9.	€	1.060,00	€	1.110,00
im 10.	€	1.075,00	€	1.125,00
im 11.	€	1.088,00	€	1.138,00
im 12.	€	1.100,00	€	1.150,00
im 13.	€	1.115,00	€	1.165,00
im 14.	€	1.128,00	€	1.178,00
im 15.	€	1.143,00	€	1.193,00
im 16.	€	1.157,00	€	1.207,00
im 17.	€	1.172,00	€	1.222,00
im 18.	€	1.186,00	€	1.236,00
im 19.	€	1.200,00	€	1.250,00
im 20.	€	1.215,00	€	1.265,00

Für Angestellte, die einen Kurs gemäß § 45 MTF-SHD-Gesetz (BGBl. 102/1961 idgF) mit Erfolg absolvierten und hierüber ein Zeugnis vorweisen, erhöhen sich die oben genannten Beträge per 01.01.2007 um € 32,-- (ab 01.07.2008 um € 34,--).

(2) Berufsgruppe 2:

- a) Sekretärinnen, Angestellte des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (BGBl. I 108/1997) und Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß § 37 MTF-SHD-Gesetz (BGBl. 102/1961 idgF).

Berufsjahr	01.01.2007	01.07.2008
im 1.	€ 1.039,00	€ 1.089,00
im 2.	€ 1.055,00	€ 1.105,00
im 3.	€ 1.074,00	€ 1.124,00
im 4.	€ 1.090,00	€ 1.140,00
im 5.	€ 1.108,00	€ 1.158,00
im 6.	€ 1.124,00	€ 1.174,00
im 7.	€ 1.142,00	€ 1.192,00
im 8.	€ 1.159,00	€ 1.209,00
im 9.	€ 1.175,00	€ 1.225,00
im 10.	€ 1.195,00	€ 1.245,00
im 11.	€ 1.212,00	€ 1.262,00
im 12.	€ 1.230,00	€ 1.280,00
im 13.	€ 1.247,00	€ 1.297,00
im 14.	€ 1.265,00	€ 1.315,00
im 15.	€ 1.284,00	€ 1.334,00
im 16.	€ 1.303,00	€ 1.353,00
im 17.	€ 1.322,00	€ 1.372,00
im 18.	€ 1.340,00	€ 1.390,00
im 19.	€ 1.359,00	€ 1.409,00
im 20.	€ 1.378,00	€ 1.428,00

b) Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 1 MTD-Gesetz (BGBl. 460/1992 idgF).

Berufsjahr	01.01.2007	01.07.2008
im 1.	€ 1.128,00	€ 1.178,00
im 2.	€ 1.147,00	€ 1.197,00
im 3.	€ 1.168,00	€ 1.218,00
im 4.	€ 1.186,00	€ 1.236,00
im 5.	€ 1.205,00	€ 1.255,00
im 6.	€ 1.227,00	€ 1.277,00
im 7.	€ 1.246,00	€ 1.296,00
im 8.	€ 1.265,00	€ 1.315,00
im 9.	€ 1.286,00	€ 1.336,00
im 10.	€ 1.305,00	€ 1.355,00
im 11.	€ 1.325,00	€ 1.375,00
im 12.	€ 1.345,00	€ 1.395,00
im 13.	€ 1.366,00	€ 1.416,00
im 14.	€ 1.386,00	€ 1.436,00
im 15.	€ 1.405,00	€ 1.455,00
im 16.	€ 1.425,00	€ 1.475,00
im 17.	€ 1.445,00	€ 1.495,00
im 18.	€ 1.464,00	€ 1.514,00
im 19.	€ 1.483,00	€ 1.533,00
im 20.	€ 1.504,00	€ 1.554,00

(3) Der Stundenlohn für nicht gantztägig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der Angestellte fällt, durch 160 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

XIV a. ERHÖHUNG DES ISTGEHALTES

Alle Angestellten erhalten ab 01.01.2007 und 01.07.2008 eine Erhöhung ihrer Brutto-Istgehälter von mindestens je 1,5 Prozent.

XV. GEFAHRENZULAGEN

- (1) Angestellte bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen tätig sind, Angestellte bei allen übrigen Ärzten, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 11 Strahlenschutzverordnung sind sowie Angestellte in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten eine monatliche Zulage von € 113,-- (ab 01.01.2007) und € 118,-- (ab 01.07.2008).
- (2) Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 87,-- (ab 01.01.2007) und € 91,-- (ab 01.07.2008) erhalten Angestellte
 - a) bei Fachärzten für Labormedizin, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien in Berührung kommen,
 - b) bei allen übrigen Ärzten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl oder anderem infektiösem Material in Berührung kommen.

- (3) Diese Zulagen werden zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen für solche Zeiträume gewährt, in denen tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Für Zeiten der Entgeltfortzahlung (z.B. Urlaub, Krankenstand) ist der Durchschnitt des unmittelbar davorliegenden Jahres zu ermitteln.
- (4) Für nicht ganztägig beschäftigte Angestellte gelten Absatz 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dort angeführten, als Zulage ausbezahlten Mehrbezüge durch die in Artikel XIV. gemäß Absatz 3 in Betracht kommenden aliquoten Teile dieser Zulage abgelöst werden.
- (5) Gemäß den Bestimmungen des § 68 Einkommensteuergesetz 1988 sind die Zulagen der Absätze 1, 2 a) und b) steuerfrei zu behandeln.

XVI. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die angeführten Gehaltsansätze, jedoch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden. Eine Überstundenentlohnung im Sinne des Artikels V. gebührt erst dann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden überschreitet.

XVII. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

XVIII. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2007 in Kraft. Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung desselben geführt werden. Mit dem Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 01.01.2004 bzw. 01.01.2005 ihre Gültigkeit.

Innsbruck, am 01.01.2007

ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL
6020 Innsbruck, Anichstraße 7/IV

Präsident:

Obmann der Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Dr. Artur WECHSELBERGER

Dr. Momen RADI

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzender:

Geschäftsbereichsleiterin:

Wolfgang KATZIAN

Mag.^a Claudia KRAL-BAST

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen,
Kinder- und Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Wirtschaftsbereichsvorsitzender:

Wirtschaftsbereichssekretärin:

Klaus ZENZ

Eva SCHERZ

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Regionalgeschäftsstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Patz 14-16

Regionalvorsitzender:

Regionalgeschäftsstellenleiter:

Wilhelm LECHLEITNER

Gerhard SCHNEIDER

Regionalsekretär:

Regionalsekretär:

Harald SCHWEIGHOFER

Robert KOSCHIN